



Öffentlich-rechtlicher Vertrag über eine zeitweise  
Aufgabenübertragung nach § 165  
Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-  
Vorpommern (KV M-V) zwischen der Gemeinde  
Hinrichshagen und der Universitäts- und Hansestadt  
Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 60.2 Stadtbauamt/Abteilung Stadtentwicklung/Untere Denkmalschutzbehörde	<i>Datum</i> 07.12.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat (S)	Beratung	13.12.2022	N
Ortsteilvertretung Innenstadt (OTV In)	Beratung	11.01.2023	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Beratung	17.01.2023	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	30.01.2023	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	23.02.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stimmt dem am 08.11.2022 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über eine zeitweise Aufgabenübertragung nach § 165 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zwischen der Gemeinde Hinrichshagen und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. Anlage 1 zu.

**Sachdarstellung**

Gemäß Integriertem Stadtentwicklungskonzept Greifswald 2030*plus* (ISEK) ist die Erweiterung der Stadtrandsiedlung in südliche Richtung als Schlüsselmaßnahme zur Schaffung neuer Wohnbauflächen definiert (vgl. UHW 2017, S. 176). Dementsprechend sollen die südlich der Stadtrandsiedlung befindlichen Potenzialflächen - der Darstellung des seit 1999 teilweise wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) folgend - als Wohnbauflächen in unterschiedlichen Prioritäten entwickelt und erschlossen werden (in erster Priorität: F 38.1 - Herrenhufen Nord und in zweiter Priorität: F 38.2 - Herrenhufen Süd).

Für die verkehrliche Anbindung dieser Wohnbauflächen wird der Neubau einer Gemeindeverbindungsstraße in Verlängerung der Herrenhufenstraße bis an die

Loitzer Landstraße/ L 261 angestrebt. Die Trasse dieser Gemeindeverbindungsstraße ist im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Greifswald von 1994 ergänzend zur seinerzeit ebenso noch in Planung befindlichen West-Umfahrung Greifswalds als langfristige Planungsempfehlung für das Straßennetz fixiert. Der VEP Greifswald wurde am 05.05.1994 von der Bürgerschaft beschlossen (BV-Nr.: 1242-48/94). Im FNP der Gemeinde Hinrichshagen ist die Zielaussage als „geplante Trasse West-Anbindung“ als Linienführung dargestellt. Der FNP wurde von der Gemeinde Hinrichshagen am 07.11.2002 beschlossen und ist seit Januar 2003 rechtswirksam.

Mit dem Ziel einer stadt-umland-regional abgestimmten Entwicklung von Wohnbauflächen südlich der Stadtrandsiedlung inklusive der Gemeindeverbindungsstraße wurden durch die Gemeinde Hinrichshagen (vom 16.11.2016, HIN/058/2016) und die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (vom 10.10.2016, B405-15/16) interkommunal abgestimmte Grundsatzbeschlüsse gefasst.

In Umsetzung des Greifswalder Grundsatzbeschlusses wurden durch das Stadtbauamt zwischenzeitlich grundsätzliche Varianten der äußeren verkehrlichen Erschließung der Wohnbauflächen F 38.1 und F 38.2 gem. ISEK Greifswald 2030*plus* erarbeitet, verglichen sowie anschließend der Gemeinde Hinrichshagen, dem Amt Landhagen sowie dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vorgestellt.

Für eine vertiefende Prüfung, Bewertung und ggf. anschließende Planung und Realisierung der Gemeindeverbindungsstraße sind im Weiteren eine Verkehrsuntersuchung - einschließlich vorbereitender Planungsschritte - welche sowohl das Gebiet der Stadt als auch der Gemeinde betrifft, durchzuführen. Hierfür wurde zwischen der Gemeinde Hinrichshagen, dem Amt Landhagen, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald der beigefügte öffentlich-rechtliche Vertrag über eine zeitweise Aufgabenübertragung nach § 165 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) abgestimmt.

Im Kern regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag die Vorbereitung und Durchführung einer Verkehrsuntersuchung für die geplante Gemeindeverbindungsstraße auf Grundlage der bisher durch das Stadtbauamt erarbeiteten Erschließungsszenarien. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernimmt die Beauftragung geeigneter Planungsbüros für die Verkehrsuntersuchung und für ergänzende Leistungen, insbesondere umweltrelevanter Untersuchungen; die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Scoping-Termins; die Bestimmung der voraussichtlichen Verfahrensart (Plangenehmigung/Planfeststellung) sowie nach Möglichkeit die Fördermittelakquise für die Verkehrsuntersuchung. Die dafür erforderlichen Haushalts- und Sachmittel sowie das erforderliche Personal werden von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Hinrichshagen sichert zu, die Stadt mit Rat und Tat bei der Durchführung der von ihr übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

Die Gemeindevertretung Hinrichshagen stimmte in ihrer Sitzung am 21.09.2022 einstimmig diesem Vertrag zu.

Am 08.11.2022 wurde der in Anlage 1 befindliche öffentlich-rechtliche Vertrag im Rahmen eines gemeinsamen Auftakttermins für die weiteren Untersuchungs- und Planungsschritte von Seiten der Gemeinde Hinrichshagen als auch durch die Verwaltungsleitung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage 2 enthält das Ausgangsszenario der Verkehrsuntersuchung, welches das Ergebnis des o.g. Vergleichs grundsätzlicher Varianten der äußeren verkehrlichen Erschließung abbildet.

Die Durchführung des Scoping-Termins sowie des Vergabeverfahrens für die Verkehrsuntersuchung einschließlich begleitender umweltbezogener Untersuchungen soll nach gegenwärtigem Stand im 1. Quartal 2023 erfolgen. Die Untersuchungen werden sich aufgrund des Untersuchungsumfanges voraussichtlich über das Jahr 2023 hinaus erstrecken. Für das 1. Quartal 2024 wird die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angestrebt. Über wichtige Sachstände und (Zwischen-) Ergebnisse der Untersuchungen informiert das Stadtbauamt im Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit.

Nach § 22 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 13 KV M-V entscheidet über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge nach § 165 KV M-V die Gemeindevertretung. Insofern ist der öffentlich-rechtliche Vertrag über eine zeitweise Aufgabenübertragung nach § 165 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zwischen der Gemeinde Hinrichshagen und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. Anlage 1 durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Nachgang der bereits erfolgten Unterzeichnung zu genehmigen.

Der Vertrag ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sowie in Gemeinde und Stadt öffentlich bekannt zu machen.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2022 ff.
Finanzhaushalt	Ja	2022 ff.

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	06	5.4.1.00.00.0 / 09620000/ 09620.40065/ 54100-M00029	Gemeindestraßen / Anlagen im Bau - Tiefbau, Verlängerung Herrenhufenstraße	4.045.000

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2022 VE	4.000.000,00	0	
1	2023*	35.000	0	0
1	2024*	210.000	0	0
1	2025*	300.000	0	0
1	Folgejah re*	3.500.000	0	0

\*Ansätze entsprechend der Haushaltsplanung 2023/2024 ff. vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung

HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Ja
-----------------------------	----

HHJahr	Produkt/Sachkonto	Planansatz	Jährliche	Betrag in €
--------	-------------------	------------	-----------	-------------

	/ Untersachkonto	in €	Folgekosten für	
	54100		Unterhaltung	

<b>Auswirkungen auf den Klimaschutz</b>
---

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

**Begründung:**

Im Kern regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag die Vorbereitung und Durchführung einer Verkehrsuntersuchung für die geplante Gemeindeverbindungsstraße auf Grundlage der bisher durch das Stadtbauamt erarbeiteten Erschließungsszenarien. Weitere Planungs- und Genehmigungsschritte sowie eine etwaige Realisierung der Gemeindeverbindungsstraße sind abhängig von den Ergebnissen der Untersuchung und erfordern weitere Beschlüsse der bürgerschaftlichen Gremien.

<b>Anlage/n</b>
-----------------

- 1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über eine zeitweise Aufgabenübertragung nach § 165 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Gemeinde Hinrichshagen vom 08.11.2022 öffentlich
- 2 UHGW, Stadtbauamt, Abt. Stadtentwicklung/ untere Denkmalschutzbehörde: Ausgangsszenario für die Verkehrsuntersuchung - Ergebnis des Vergleichs grundsätzlicher Varianten der äußeren verkehrlichen Erschließung der Wohnbauflächen, Stand 30.11.2021 öffentlich

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**über eine zeitweise Aufgabenübertragung nach § 165 Kommunalverfassung  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

zwischen der

**Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Stefan Fassbinder  
Markt, 17489 Greifswald

- nachfolgend Stadt genannt -

und der

**Gemeinde Hinrichshagen**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Wellendorf  
über Amt Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen

- nachfolgend Gemeinde genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **Vorbemerkung**

Zwischen der Gützkower Landstraße der Stadt und der Chausseestraße der Gemeinde ist eine Gemeindeverbindungsstraße vorgesehen. Die Trasse der Gemeindeverbindungsstraße ist im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Greifswald von 1994 ergänzend zur seinerzeit ebenso noch in Planung befindlichen West-Umfahrung Greifswalds als langfristige Planungsempfehlung für das Straßennetz fixiert. Der VEP Greifswald wurde am 05.05.1994 von der Bürgerschaft beschlossen (BV-Nr.: 1242-48/94). Im FNP (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Hinrichshagen ist die Zielaussage als „geplante Trasse West-Anbindung“ als Linienführung dargestellt. Der FNP wurde von der Gemeinde Hinrichshagen am 07.11.2002 beschlossen und ist seit Januar 2003 rechtswirksam. Parallel zur Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für Greifswald (Bürgerchaftsbeschluss 02/2017) wurden interkommunal abgestimmte Grundsatzbeschlüsse der politischen Gremien der Stadt Greifswald (vom 10.10.2016, B405-15/16) und der Gemeinde Hinrichshagen (vom 16.11.2016, HIN/058/2016) gefasst, um eine stadtumland-regional abgestimmte Entwicklung von Wohnbauflächen südlich der Stadtrand-siedlung inklusive der Gemeindeverbindungsstraße realisieren zu können.

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrags**

(I) Vertragsgegenstand ist eine Verkehrsuntersuchung - einschließlich vorbereitender Planungsschritte - welche sowohl das Gebiet der Stadt als auch der Gemeinde betrifft. Diese Verkehrsuntersuchung steht im Zusammenhang mit der Ausweisung bzw. Entwicklung

von Bauflächen, sie enthält auch die Prüfung der vorgesehenen Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Stadt und der Gemeinde Hinrichshagen.

(II) Zur Realisierung dieser Aufgabe bedarf es der Beauftragung geeigneter Planungsbüros für die Verkehrsuntersuchung und für ergänzende Leistungen, insbesondere umweltrelevante Untersuchungen. Zur Finanzierung dieser Aufgaben können gegebenenfalls Förderanträge gestellt werden.

(III) Die Gemeinde und die Stadt vereinbaren im Folgenden, dass die Stadt die Gemeinde bei ihrer Aufgabe unterstützt, indem sie die Gemeinde durch die Übernahme von in § 2 dieses Vertrags näher bestimmten Aufgaben bzw. Teilaufgaben dieses Vertrags entlastet.

## § 2 Aufgabenübernahme

(I) Die Stadt übernimmt folgende Aufgaben sowohl für sich als auch für die Gemeinde:

1. die Bestimmung der voraussichtlichen Art des Verfahrens (Planfeststellung / Plan genehmigung, Rechtsgrundlage §§ 72 ff. VwVfG M-V, §§ 45 ff. Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V)) und damit des Verfahrensträgers,
2. die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Scoping-Termins zur Bestimmung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung bzw. der umweltrelevanten Untersuchungen und zur Abschtigung des Untersuchungsumfangs von Verkehrsuntersuchung und Planverfahren der Straßenplanung,
3. die Vorbereitung der Beauftragung sowie die Beauftragung geeigneter Planungsbüros für die Verkehrsuntersuchung und für ergänzende Leistungen, insbesondere umweltrelevante Untersuchungen, sowie die entsprechende Vertragsabwicklung, Abstimmung, Auswertung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann,
4. das Stellen von Förderanträgen für die Verkehrsuntersuchung, soweit es nach Einschätzung der Stadt notwendig bzw. möglich ist.

(II) Stadt und Gemeinde sichern sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu und sind sich jederzeit auskunftspflichtig. Der Inhalt der Verkehrsuntersuchung (Leistungsbeschreibung) wird, soweit davon die Gemeinde betroffen ist, in Abstimmung von Stadt und Gemeinde bestimmt.

(III) Die Gemeinde sichert zu, die Stadt mit Rat und Tat bei der Durchführung der von ihr übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

(IV) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt endet mit der vollständigen Erbringung der in Absatz 1 genannten Leistungen.

### **§ 3 Haftung**

Aus diesem Vertrag ergibt sich für Stadt und Gemeinde keine Verpflichtung zur Durchführung des Planverfahrens für die Gemeindeverbindungsstraße. Im Falle der Abstandnahme der Stadt oder der Gemeinde von der Durchführung des Planverfahrens für die Gemeindeverbindungsstraße haften diese insbesondere nicht für bereits entstandene Aufwendungen zur Erfüllung der Vertragspflichten.

### **§ 4 Kosten und Finanzierung**

Die Stadt stellt für die Durchführung der vereinbarten Aufgaben das erforderliche Personal und die erforderlichen Haushalts- und Sachmittel zur Verfügung, auch unabhängig von eventuellen Fördermitteln. Die Gemeinde sichert zu, die Stadt bei der Bereitstellung von Ressourcen gem. § 2 Abs. III - wie Auskünfte und Datenmaterial - zu unterstützen.

### **§ 5 Vertragsende**

(I) Dieser Vertrag endet, sobald die Leistungen nach § 2 Abs. 1 vollständig erbracht sind.

(II) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich. Hierzu bedarf es des Nachweises einer erheblichen Vertragsverletzung eines der Vertragspartner.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

(I) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(II) Dieser Vertrag soll bei etwaigen Lücken in seiner Grundlage so ausgelegt werden, wie es dem Ziel der Realisierung am ehesten entspricht.

## § 7 Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Er ist nach den jeweiligen Bekanntmachungsregeln des Stadt und der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

### Unterzeichnung für die Gemeinde:

1. Hinrichshagen, den .....

Ort



Bürgermeister



Siegel

2. Hinrichshagen, den .....

Ort



Stellvertreter des Bürgermeisters



Siegel

### Unterzeichnung für die Stadt:

1. Greifswald, den ... 08.11.2022

Datum



Oberbürgermeister

Siegel

2. Greifswald, den ... 08. Nov. 2022

Datum



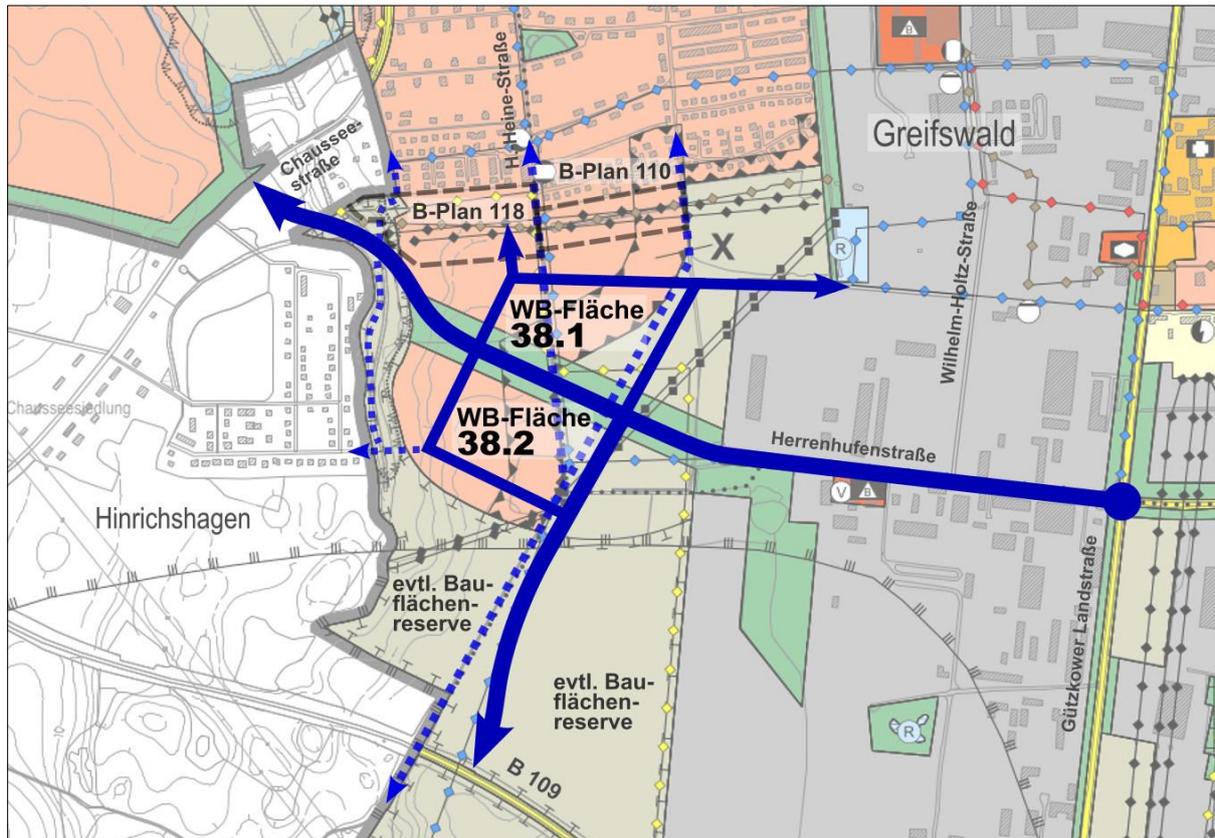
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Siegel



## Ausgangsszenario für die Verkehrsuntersuchung

für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Gemeinde Hinrichshagen  
im Zusammenhang der Entwicklung von Bauflächen und zur Prüfung der vorgesehenen  
Gemeindeverbindungsstraße



Plangrundlage: Flächennutzungsplan UHGW

Ergebnis des Vergleichs grundsätzlicher Varianten der äußeren verkehrlichen  
Erschließung der Wohnbauflächen 38/1 und 38/2 des ISEK Greifswald 2030plus,  
Stand 30.11.2021

(durchgezogene Linien: Straßenverbindungen, gepunktete Linien: Rad und  
Fußwegeverbindungen)